

An die Volksanwälte Dr. Luisser (FPÖ), Mag. Achitz (SPÖ), Schwarz (ÖVP)
Singerstraße 17, Postfach 20, A-1015 Wien

Datum: 29. Juli 2026

SACHVERHALTSDARSTELLUNG UND ERWEITERTE BESCHWERDE

wegen systemischer Missstände im baurechtlichen und gewerberechtlichen
Nachbarschaftsschutz bei der Umstellung der Energieinfrastruktur und der
unkontrollierten Emission technogener Impuls- und Dauerbelastungen im
Siedlungsraum

Sehr geehrte Frau Schwarz, sehr geehrte Herren Mag. Achitz und Dr. Luisser,
als Langzeitbetroffene mit Expertise und Sprecherin der Plattform BRUMMTON-
BELASTETE-MENSCHEN-STEIERMARK erhebe ich hiermit Beschwerde gegen das
systemische Organisationsverschulden des Gesetzgebers im Bereich des
baurechtlichen, raumordnerischen und gewerberechtlichen Nachbarschaftsschutzes.
Die fortschreitende Deregulierung, der systematische Entzug von Parteienrechten
betroffener Anrainer, der Abbau von behördlichen Prüfpflichten für technische
Anlagen sowie das Festhalten an veralteten Prüfmethoden führen zu einer massiven,
menschenrechtswidrigen Verletzung der körperlichen und mentalen Unversehrtheit
einer wesentlichen Gruppe der Bevölkerung.

1. Der Sachverhalt: Krankmachender Dauerbetrieb, Verursacherspektrum und unbewusste Massenbetroffenheit

Die behördliche Praxis weist Beschwerden über tieffrequente (auch hochfrequente)
Geräuschimmissionen, Infraschall und Körperschall (Vibrationen) regelhaft mit dem
Argument zurück, es handle sich um seltene Einzelfälle oder rein subjektive
Überempfindlichkeiten. Diese Argumentation verdreht die epidemiologische Realität:

Wissenschaftliche Erkenntnisse und Medienberichte dokumentieren, dass **lediglich bis zu 2 % der Bevölkerung** diese Frequenzen bewusst wahrnehmen, also „hören“,
spüren (Vibration, Pulsation, Druck), fühlen (Unruhe, Unsicherheit, Unwohlsein,
Angst, Stress) und auftretende Symptome der tatsächlichen technischen Ursache
fehlerfrei zuordnen können. Die Dunkelziffer der **unbewusst belasteten Menschen
liegt dagegen extrem hoch, regional bei bis zu 30 % der Bevölkerung**. Das
zeitgleiche Auftreten von Krankheits-Clustern im Umfeld von Anlagen – d. h. das
synchrone Erkranken ganzer Familien (Ehepartner ohne genetischen
Zusammenhang) sowie ganzer Siedlungen an Schlaflosigkeit, Gehörschäden,
Herzrasen und Schwindel usw. – beweist eine unbewusst wirkende, exogene
Umweltursache.

Das reale Spektrum der emissionsstarken Verursachieranlagen umfasst einen unkontrollierten Gesamtkomplex im Siedlungs- und Industrieumfeld:

- **Großtechnische und industrielle Infrastruktur:** Industrielle Groß-Ventilations- und Klimaanlage, gewerbliche Trocknungsanlagen, Produktions- und Fabrikationsanlagen im Dauerbetrieb sowie Windkraftanlagen.
- **Netz-Resonanzen durch Energieanlagen:** Biomasseheizwerke, Fernwärme- und Nahwärmanlagen, die durch den gesetzlich forcierten Ausstieg aus der fossilen Öl- und Gasversorgung massiven Leistungssteigerungen unterzogen werden, wechseln in einen permanenten hochenergetischen Volllastbetrieb. Großgebläse, Rauchgasventilatoren und Pumpengruppen übertragen unhörbare Vibrationen als Körperschall direkt über das Rohrleitungsnetz in die Fundamente umliegender Wohngebäude.
- **Dezentrale Aggregate:** Haustechnische Luftwärmepumpen und Klimageräte in enger Nachbarschaftslage.
- **Verschärfung durch Smart Meter und automatisierte Taktung:** Technische Großanlagen sowie dezentrale Aggregate werden zunehmend über automatisierte Algorithmen (z. B. dynamische Stromtarife oder Lastmanagement über Smart Meter) gesteuert. Dies führt dazu, dass Anlagen über den Tag und insbesondere in den sensiblen Nachtstunden **permanent, unvorhersehbar und stoßweise hochfahren, abschalten und neu takten** (Einschalt-Pulsationen). Diese Belastungen werden von den behördlich angewandten Filtermethoden (dB(A)-Gewichtung) messtechnisch bewusst ausgeblendet. Der behördliche Verweis auf die Einhaltung veralteter Grenzwerte ist rechtlich nicht mehr haltbar: **Seit Januar 2026 steht mit der Technischen Spezifikation DIN/TS 45610-1:2026-01 eine Neuregelung zur Verfügung, die den aktuellen Stand der Technik abbildet.** Diese Spezifikation korrigiert die gravierenden Mängel der alten Norm DIN 45680 aus dem Jahr 1997. Wissenschaftlich und technisch ist die starre, durchschnittliche „Hörschwelle“ damit **völlig irrelevant geworden**. Es ist messtechnisch und medizinisch evident, dass vermeintlich „nicht hörbare“ Frequenzen unterhalb der klassischen Referenz-Hörschwelle für einen erheblichen Teil der Bevölkerung sehr wohl wahrnehmbar sind und das Nerven- sowie Herz-Kreislauf-System direkt schädigen.

2. Das administrative Versagen: Strukturelle Schutzlosigkeit und Entzug von Bürgerrechten

Hinter dem gesundheitlichen Leid der Betroffenen steht ein systemisches Behördenversagen im Vollzug und in der Gesetzgebung der Bundesländer, welches Anrainer in eine rechtliche Sackgasse drängt:

- **Blinder Glaube an Gefälligkeitsdatenblätter bei Industrie, Gewerbe und Haustechnik:** Wenn Bürger Lärm, TFS und Infraschall anzeigen, argumentieren Baubehörden und Gewerbebehörden stereotyp, dass die gesetzlichen Dezibel-Grenzen eingehalten werden. Als „Beweis“ ziehen die Behörden hierbei regelmäßig keine eigenen unabhängigen Messungen vor Ort heran. Stattdessen stützen sie sich blind auf theoretische Hersteller-Datenblätter, Werkszertifikate oder pauschale Bestätigungen der ausführenden Installateure und Projektanten. Diese Praxis gilt fatalerweise sowohl für haustechnische Kleinaggregate als auch für große Industrie- und Gewerbeanlagen. Die Dokumente spiegeln reine Laborbedingungen wider und ignorieren die reale, fehleranfällige Aufstellungspraxis und topographische Resonanzbildung vor Ort vollständig.

- **Ignoranz gegenüber Anlagenverdichtungen (Kaskadeneffekte):** Im Genehmigungs- oder Mitteilungsverfahren beurteilt die Behörde stets nur die isolierte Einzelanlage. Das Phänomen einer massiven Anlagenverdichtung im dicht besiedelten Raum – wenn in einer Siedlung oder an einem Gewerbestandort dutzende Wärmepumpen, Industriegebläse oder Klimageräte parallel betrieben werden und sich deren tieffrequente Druckwellen physikalisch überlagern, potenzieren und Resonanzen bilden – wird vom Gesetzgeber komplett ausgeblendet.
- **Verfehlter Messort unter Ausblendung von „Raummoden“ (Stehenden Wellen):** Schalltechnische Beurteilungen nach Baupolizei- und Betriebsanlagenbestimmungen erfolgen fast ausschließlich im Außenbereich direkt an der Anlage, am Werksgelände oder an der Grundstücksgrenze. Die Behörden blenden dabei die Physik des tiefen Frequenzbereichs (TFS und Infraschall) vorsätzlich aus: Da Infraschall Wellenlängen von bis zu 17 Metern aufweist, dringt er ungehindert durch Mauern und bildet im Inneren von Wohngebäuden durch Reflexionen an den Wänden sogenannte **Raummoden (stehende Wellen)** aus. Der Schalldruck schaukelt sich dadurch im Raum physikalisch extrem auf. Die behördliche Beurteilung findet somit vorsätzlich nicht am Ort der tatsächlichen biologischen Belastung statt.
- **Vorschub untauglicher Alibimaßnahmen durch Unwissenheit über Schallbeugung:** Wenn Betreiber auf Druck der Behörde herkömmliche Schallschutzwände oder Einhausungen errichten, argumentieren Behörden fälschlich, das Problem sei gelöst. Akustisch sind diese Wände bei TFS und Infraschall jedoch aufgrund der großen Wellenlängen **völlig wirkungslos, da der Schall sich an den Kanten beugt (darum herumwandert)** oder die Einhausung durch Resonanzkopplung als Verstärker wirkt.
- **Entzug der Parteistellung durch bloße „Mitteilungspflicht“ und vereinfachte Verfahren:** Durch die Novellierungen der Landesbauordnungen (wie der Freistellungsverordnung in Vorarlberg) sowie Vereinfachungen im Gewerberecht wurden Anlagen zunehmend aus regulären, transparenten Verfahren herausgebrochen. Sie sind oft nur noch bloß mitteilungspflichtig oder werden in vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ohne Nachbarbeteiligung abgewickelt. Das hat zur Folge, dass den betroffenen Nachbarn per Gesetz jegliche Parteistellung entzogen wurde. Nachbarn werden im Vorfeld weder informiert, noch haben sie das Recht, wirksame Einwendungen zu erheben oder Akteneinsicht zu nehmen. Sie werden vom Gesetzgeber rechtlich vollkommen schutz- und wehrlos gestellt.

3. Der medizinische Missstand: Fehlende Datenerhebung und erzwungene soziale Isolation

Ein zentraler Aspekt dieses Behördenversagens ist das völlige Fehlen einer sauberen, strukturierten umweltmedizinischen Datenerhebung. Da es von staatlicher Seite keine standardisierten Erfassungsprotokolle für Infraschall- und TFS-Erkrankungen gibt, stehen behandelnde Ärzte im Regelsystem vor einer diagnostischen Leere.

Die fatalen Folgen für die Betroffenen sind systemisch bedingt:

- **Fehldiagnosen im Regelsystem:** Schwere organische und neurologische Symptome (chronische Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen, Angststörungen, Panikattacken durch Stressachsenaktivierung, Schwindel, innere Unruhe) werden mangels Ursachenforschung standardmäßig als rein psychosomatische Erkrankungen, Depressionen oder Burnout fehldiagnostiziert und medikamentös fehlbehandelt.

- **Die erzwungene soziale Isolation:** Weil die physische Belastung im eigenen Wohnraum staatlich negiert wird und das soziale sowie medizinische Umfeld den Betroffenen mangels offizieller Daten keinen Glauben schenkt, werden schwer kranke Menschen in die absolute Isolation gedrängt. Sie verlieren ihre soziale Teilhabe, flüchten teilweise aus den eigenen vier Wänden und werden vom System systematisch unsichtbar gemacht. Diese politisch tolerierte Dunkelziffer schützt die Profiteure der Deregulierung, zerstört jedoch menschliche Existenzen.

4. Völkerrechtliche, menschenrechtliche und strafrechtliche Würdigung

Das Verhalten der Gesetzgeber und die Argumentationslinien der Kontrollorgane verletzen den absoluten Kernbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und berühren strafrechtliche Tatbestände:

- **Rüge der institutionalisierten Diskriminierung (Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK):** Die behördliche und gerichtliche Berufung auf die verfahrensrechtliche Fiktion des „gesunden, normal empfindlichen Durchschnittsmenschen“ ist im Lichte des aktuellen neurobiologischen Erkenntnisstandes sowie nach Einführung der DIN/TS 45610-1:2026-01 sachlich falsch und zutiefst diskriminierend. **Es wird ausdrücklich gerügt, dass die Volksanwaltschaft selbst noch in einem Schreiben an eine Betroffene vom 25. Juni 2026 (Dr. Peter Kastner/Gaby Schwarz/Wärmepumpe Wallersee) genau mit diesem Satz argumentiert und damit ein unwissenschaftliches, grundrechtswidriges Stereotyp verfestigt.** Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt das Individuum in seiner realen biologischen Beschaffenheit. Eine Gruppe von bis zu 30 % der Bevölkerung aufgrund ihrer neurologischen und kardiologischen Reizschwellen vom effektiven Rechtsschutz auszuschließen, ihre Existenz durch den Entzug der Parteistellung im Bau- und Gewerbebereich rechtlich auszulöschen und sie als „abnormal“ zu pathologisieren, stellt eine verfassungswidrige Diskriminierung dar.
- **Strafrechtliche Relevanz von Fehlbeurteilungen und Gefälligkeitsgutachten:** Es wird darauf verwiesen, dass das wissentliche Ignorieren des aktuellen Stands der Technik (DIN/TS 45610-1:2026-01) durch behördliche Sachverständige oder das vorsätzliche Platzen von Messmikrofonen außerhalb der physikalischen Raummoden im Wohnraum den Straftatbestand der **Falschen Beweisaussage vor einer Behörde (§ 288 StGB)** erfüllen kann. Wenn Sachverständige trotz aktenkundiger schwerer Gesundheitssymptome einer Familie die Unbedenklichkeit einer Anlage auf Basis reiner Datenblätter bescheinigen, riskieren sie zudem eine persönliche Haftung wegen **Fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB)** durch Unterlassung gebotener Schutzmaßnahmen.
- **Positive Schutzpflicht und Recht auf ein faires Verfahren (Art. 8 und Art. 6 EMRK):** Nach gefestigter Rechtsprechung des EGMR (**Fall Fadeyeva gegen Russland**) muss der Staat Bürger aktiv vor schweren Umweltimmissionen schützen. Die Reduzierung von Verfahren auf bloße Mitteilungspflichten unter komplettem Ausschluss der Nachbarschaft hebt den Grundrechtsschutz aus. Das bloße Abschieben des Risikos auf den privaten zivilrechtlichen Klageweg durch den bewussten Abbau behördlicher Kontrollen stellt ein aktives Regulierungsversagen dar.
- ****Irrelevanz formaler Grenzwert-Einhaltungen (Fall López Ostra gegen Spanien):** Schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit und Lebensqualität in den eigenen vier Wänden verletzen Art. 8 EMRK – völlig unabhängig davon, ob z. B. ungeeignete nationale dB(A)-Grenzwerte auf Basis theoretischer Werksdatenblätter formal eingehalten werden.

- ****Vorsorgeprinzip schlägt wissenschaftliche Unschärfe (Fall *Cannavacciuolo u. a. gegen Italien, 2024*):** Das Allgemeinwohl der Energiewende darf nicht dazu führen, dass die Gesundheit einer vermuteten Minderheit utilitaristisch aufgeopfert wird. Bei bekannten gesundheitlichen Risiken verpflichtet das Vorsorgeprinzip zum Handeln.

5. Anträge an die Volksanwaltschaft

Ich beantrage im Rahmen Ihres Kontrollmandats:

1. **Die Einleitung eines Prüfverfahrens** hinsichtlich des systemischen Missstands bei der Vollziehung der Bauordnungen, Freistellungsverordnungen und Betriebsanlagengenehmigungen, insbesondere bezüglich des verfassungswidrigen Entzugs der Parteistellung für betroffene Nachbarn durch die Einführung bloßer Mitteilungspflichten und vereinfachter Verfahren.
2. **Die Feststellung der verfassungswidrigen Schutzlücke im Messwesen:** Die Rüge der behördlichen Praxis, im Rahmen von Beschwerden gegen Industrie-, Gewerbe- und Haustechnikanlagen blind auf bloße theoretische Hersteller-Datenblätter zu vertrauen, anstatt **unabhängige, messtechnische Überprüfungen vor Ort** und explizit im Inneren des tatsächlich kontaminierten Raumes (unter Berücksichtigung von Raummoden/stehenden Wellen) der Betroffenen vorzuschreiben.
3. **Die Verpflichtung zur Erfassung von Kaskadeneffekten:** Die Einwirkung auf den Gesetzgeber, damit im Bau- und Gewerberecht verpflichtende Prüfmechanismen verankert werden, die nicht bloß Einzelanlagen, sondern die **Summenwirkung durch fortschreitende Anlagenverdichtung** im Siedlungsraum erfassen.
4. **Die flächendeckende Anwendung des aktuellen Stands der Technik:** Die gesetzliche Verpflichtung, dass Prüfungen auf Basis der veralteten DIN 45680:1997 unzulässig sind und der **aktuelle Stand der Technik gemäß der neuen DIN/TS 45610-1:2026-01** bei jeder behördlichen Beurteilung verbindlich anzuwenden ist.
5. **Die Beendigung des medizinischen Notstands:** Die Aufforderung an die Gesundheitsbehörden der Bundesländer zur Einrichtung einer **strukturierten, sauberen medizinischen Datenerhebung** für Infraschall- und TFS-Betroffene, um Fehldiagnosen zu verhindern und Menschen aus der erzwungenen Isolation zu befreien.
6. **Die Verpflichtung zur Wiederaufnahme von Altfällen:** Die behördliche Anordnung, dass bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren und abgewiesene Beschwerden im Bau- und Gewerbebereich zwingend **wieder aufzunehmen und einer vollständigen materiellen Neubeurteilung zu unterziehen** sind. Bestehende Anlagen müssen rückwirkend nach dem aktuellen technischen Stand (DIN/TS 45610-1:2026-01) bewertet werden, da eine fortdauernde Schädigung durch den formellen Verweis auf alte Bescheide oder Werksblätter mit den Grundrechten der EMRK unvereinbar ist. Dies gilt für alle Fälle, die mittels Brummtton-Erhebungsblätter des Landes Steiermark oder mittels Anzeigen bundesweit behördlich erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Manuela Lenz

Deutschlandsberg

Langzeitbetroffene mit klinisch relevanten Reaktionen auf tieffrequente Dauerreize (auch mehrfach messtechnisch erfasster Infraschall und Vibrationen)
Sprecherin der Plattform BRUMMTON-BELASTETE-MENSCHEN-STEIERMARK